



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Migration
3003 Bern-Wabern

Zug, 7. September 2010 hs

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezug nehmend auf Ihre Einladung an die Kantonsregierungen von Anfang Juli 2010 lässt sich der Kanton Zug zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wie folgt vernehmen:

Anträge:

- 1. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 19 VZAE (Drittstaaten) sind wieder auf 7'000 zu fixieren.**
- 2. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 20 VZAE (Drittstaaten) sind wieder auf 4'000 zu fixieren.**

Erläuterung und Begründung

Wir bejahen und unterstützen ausdrücklich das Ziel der Revision, die Kontingente für Drittstaatsangehörigen von jenen der Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum zu trennen. Dies stärkt die Transparenz und entflechtet Bewilligungsarten, welche völlig andere Voraussetzungen erfordern.

Die Zahl der Dienstleistungserbringenden, welche die im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU fixierten Dauer überschreiten und folglich über die Kontingente für Drittstaaten abgebucht werden, hat seit der völligen Liberalisierung mit den "alten" EU-Ländern erheblich zugenommen. Faktisch wurde so die Kontingentierung für Drittstaatsangehörige immer restriktiver. Einzig die Wirtschaftskrise hat verhindert, dass in den letzten zwei Jahren die Kontingente nicht frühzeitig ausgeschöpft wurden. Dennoch bleibt festzuhalten, dass im Krisenjahr 2009 schon im Herbst das Jahreskontingent für Kurzaufenthalter ausgeschöpft war. Es darf deshalb

kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Drittstaatskontingenten und der zunehmenden Dienstleistungserbringung aus den EU/EFTA-Ländern konstruiert werden. Auch wirtschaftlich gesehen werden ganz andere Bedürfnisse abgedeckt. Entsprechend unabhängig sind die Kontingentstöpfe zu dotieren. **Die Kontingente für die Drittstaaten sind so zu dotieren, dass sie das Niveau von 2007, konkret vor der vollständigen Liberalisierung, erreichen.**

Seither hat die Globalisierung weiter zugenommen. Die Schweizer Unternehmen orientieren sich zunehmend Richtung Asien, um die Abhängigkeiten zu diversifizieren, was auch von der Politik mit entsprechenden Aktivitäten und Reisen untermauert wird. Zudem gewinnt die Wirtschaft langsam an Fahrt. Sogar die EU möchte für Hochqualifizierte aus Drittstaaten mehr Möglichkeiten schaffen, um dem dringenden Bedarf der Wirtschaft nachzukommen. In diesem Sinn ist das Kontingentsniveau von 2007 mittelfristig als restriktiv zu bezeichnen. Eine Reduktion unter dieses Niveau, wie im Entwurf zur Revision vorgeschlagen, wird wohl schon für das geltende Jahr 2011 den Druck zur Anpassung der Kontingente nach oben erhöhen.

Hinweise zum vom Bundesrat am 24. Februar 2010 beschlossenen Massnahmenpaket

Die Absicht des EJPD, den Datenfluss zwischen den Ämtern zu verbessern, so dass die kantonalen Migrationsbehörden bei arbeitslosen EU/EFTA-Staatsangehörigen deren Aufenthaltsstatus in der Schweiz besser überprüfen können, ist grundsätzlich lobenswert. Er sollte aber nicht auf die Ausgleichskasse der Arbeitslosenversicherung beschränkt, sondern auch auf die AHV-Ausgleichskassen ausgedehnt werden.

Es fragt sich jedoch, wieweit das angestrebte Ziel realistisch bzw. die Umsetzung im konkreten Einzelfall möglich ist. Wenn die zusätzlich auswertbaren Daten für die betroffenen EU/EFTA-Staatsangehörigen ohne Konsequenzen sind, kann auf die vorliegende Revision und den damit verbundenen Mehraufwand einzelner Stellen verzichtet werden.

Die Verordnungsänderung soll den unberechtigten oder missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen durch EU/EFTA-Staatsangehörige bekämpfen. Es ist jedoch schleierhaft, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich entsprechende Massnahmen abstützen würden. Der zitierte Art. 6 Abs. 1 letzter Satz im Anhang I zum FZA spricht unmissverständlich lediglich davon, dass "anlässlich der ersten Verlängerung" - das heisst nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz - "die Gültigkeitsdauer beschränkt werden kann, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist". Weshalb diese Bestimmung nun plötzlich extensiv auch dahingehend ausgelegt werden kann, dass eine während den ersten zwölf Monaten eingetretene Arbeitslosigkeit ebenfalls Konsequenzen haben soll, überrascht. Übrigens spricht sich der erläuternde Bericht nicht einmal klar darüber aus, *welche* Konsequenzen die Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 82 Abs. 6 Bst. a, b und c VZAE (neu) effektiv zur Folge haben. Ist in diesen Fällen die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 62 Bst. d AuG zu widerrufen? Oder ist die Aufenthaltsbewilligung analog Art. 6 Abs. 1 letzter Satz Anhang I FZA auf die Gültigkeitsdauer von einem Jahr zu kürzen? Beide Folgerungen sind unseres Erachtens für die mit dieser Revision anvisierten Fälle rechtlich nicht einwandfrei abgestützt. Dasselbe gilt

im Fall der fehlenden Vermittlungsfähigkeit. Insofern wäre es sehr wichtig, wenn der erläuternde Bericht präziser und mit klareren Ausführungen und Folgerungen verfasst würde, so dass die kantonalen Migrationsbehörden gestützt auf die anzuwendenden Bestimmungen oder zumindest unter Verweis auf den erläuternden Bericht entsprechende Konsequenzen ernsthaft ins Auge fassen könnten.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zug, 7. September 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Per Mail an:

- ursina.jud@bfm.admin.ch
- boiana.krantcheva@bfm.admin.ch

Kopie an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Sicherheitsdirektion
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug